

## **BGer 6B\_400/2019 vom 22. Mai 2019**

Bundesgericht, 2019-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_400\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_400_2019)

FR: TF 6B\_400/2019 du 22 mai 2019

IT: TF 6B\_400/2019 del 22 maggio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Bern stellte mit Urteil vom 1. März 2019 die Rechtskraft der erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen Fahrens ohne Berechtigung und Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs fest und sprach den Beschwerdeführer wegen Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsordnung schuldig. Es verurteilte ihn zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 60.-- und einer Busse von Fr. 170.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage).

Der Beschwerdeführer wendet sich am 27. März 2019 (Poststempel) an das Bundesgericht.

#### **E. 2**

Die Beschwerde hat ein Begehren in der Sache und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert.

#### **E. 3**

Die vorliegende Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht. Die Beschwerde enthält keine Begründung, in welcher dargelegt würde, inwiefern das Obergericht mit seinen Erwägungen gegen Recht verstossen haben könnte. Der Beschwerdeführer beschränkt sich stattdessen darauf, seine Unschuld zu beteuern ("Ich kann nur sagen, ich bin einfach unschuldig"), verlangt "Recherchen in eine andere Richtung" und äussert sich zu Dingen, die mit dem Verfahrensgegenstand nichts zu tun haben, z.B. er leide seit August 2009 wegen der Verbrechen, die vom Betreiber defekter Radarkasten und seiner Auftraggeber begangen worden sein sollen. Aus diesem Grund wurde der Beschwerdeführer am 29. März 2019 ausdrücklich auf die Begründungsanforderungen einer Beschwerde an das Bundesgericht aufmerksam gemacht und u.a. darauf hingewiesen, die Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG ergänzen zu können (act. 5). Der Beschwerdeführer reagierte nicht. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.